

REGIONALKONFERENZ HAMBURG & SCHLESWIG-HOLSTEIN

Fachforum 5: Qualität und Wirksamkeit



WELCHE ERWARTUNGEN HABEN WIR ALS TRÄGERIN DER EGH AN DIE ÜBERPRÜFUNG DER WIRKSAMKEIT VON LEISTUNGSANGEBOTEN?

- Leistungserbringung ist am Wunsch und Willen des LB auszurichten
- kein Schaffung oder Fortführung von institutionalisierten Angeboten bzw. Umstellung auf personenzentrierte Leistungen
- bedarfsgerechte personenzentrierte Leistungserbringung unter Einbeziehung aller Akteure im Sozialraum



umgesetzt im **LRV § 131 SGB IX** und in der **allgemeinem Musterleistungsvereinbarung nach §§ 123 SGB IX** wie folgt

§ 9 LRV § 131 SGB IX - PRÜFUNG DER WIRTSCHAFTLICHKEIT UND QUALITÄT DER LEISTUNG

- (1) Die Trägerin der Eingliederungshilfe prüft gem. § 128 Abs. (1) SGB IX i.V.m. § 2 AG SGB IX die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der erbrachten Leistungen sowie die Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Leistungserbringer i.S.v. § 131 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB IX.
- (2) Soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, kann Gegenstand der Prüfung auch die Wirtschaftlichkeit der Leistung sein, in anderen Fällen beschränkt sich die Prüfungen auf die Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistung.
- (3) Qualitätsprüfungen haben insbesondere das Ziel, eine personenorientierte, individuell bedarfsgerechte Leistungserbringung in der vereinbarten Qualität und Wirksamkeit zu gewährleisten.

§ 10 LEISTUNGSVEREINBARUNG:

Die Wirksamkeit wird angenommen, wenn die entsprechenden Leistungen der Eingliederungshilfe grundsätzlich eine gleichberechtigte Teilhabe der Leistungsberechtigten am Leben ermöglichen. Die Leistung ist wirksam, wenn sie im Hinblick auf die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität geeignet ist, eine Wirkung auf Einzelfallebene zu realisieren.

Des Weiteren bezieht sich die Wirksamkeit auf alle zuvor vereinbarten und erbrachten Leistungen und **basiert auf den fachlich anerkannten Konzept des Leistungserbringers**. Dabei gilt es, sich bei der Festlegung der Qualitäts- und Wirksamkeitsstandards an der Personenzentrierung zu orientieren.

VERPFLICHTENDER INHALT DES FACHKONZEPTES VOM LEISTUNGSERBRINGER

Aus dem Fachkonzept des Leistungserbringers, das die Qualitäts- und Wirksamkeitsstandards beschreibt, ergeben sich folgende Aspekte (Aufzählung nicht abschließend):

1. Die Ziele der individuellen Hilfeplanung werden regelmäßig mit den Zielen der Gesamt-/Teilhabeplanung verknüpft,
2. Die Maßnahmen sind geeignet, die Ziele der individuellen Hilfeplanung zu erreichen, und werden regelmäßig darauf hin mit der leistungsberechtigten Person reflektiert und gegebenenfalls angepasst.

3.

Darstellung der internen Prozesse des Leistungserbringers, aus denen die systematische Verankerung der Wirksamkeitsüberprüfung hervorgeht.

Dies bezieht sich insbesondere auf die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

So kann die Eignung der Leistung im Hinblick auf Ihre Wirksamkeit sowie die vorgehaltene Qualität einschließlich der Qualitätssicherung dokumentiert und belegt werden.

Die Prüfung der Wirksamkeit erfolgt anhand der von dem Leistungserbringer zu beschreibenden Methoden sowie der in diesem Absatz genannten Kriterien.

Dem Prüfungsgeschehen sind ein beratungsorientierter Prüfansatz zugrunde zu legen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.

AUSZUG AUS DER CHECKLISTE FÜR DIE LEISTUNGSVEREINBARUNG

Aussagen zum Selbstverständnis

- Unternehmensleitbild
- Organisationsstruktur (Leitung und Zuständigkeiten, Verantwortung klar und kompetenzgerecht definiert, Aufgabenzuschnitte beschrieben)
- Konzept für die Leistungserbringung

Aussagen zu Qualitätsstandards

Strukturqualität

- Findet Personalplanung statt?
- Gibt es ein Bezugsbetreuungssystem?
- Gibt es standardisierte Prozesse; Verfahrens- und Prozessbeschreibungen?
- Eingangsmanagement
- Wie ist der Umgang mit personenbezogenen Daten?

Prozessqualität

- Angemessene Aufsicht /Kontrolle vorhanden?
- Sind die Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach GSPL geeignet?

à Bezug zu §10 der Wirksamkeit in der LV

Ergebnisqualität

- Wie wird die Teilhabe-/Gesamtplanung umgesetzt?
- Wie findet die Überprüfung der vereinbarten Maßnahmen statt? Klientenbezogene Veränderungsprozesse (Information, Beteiligung)

à Bezug zu §10 (3) Mustervereinbarung)

DIE WIRKUNGSKONTROLLE AUF EINZELFALLEBENE GEM. § 121 ABS. 2 SGB IX

Die Kontrolle erfolgt im Zuge der Prüfung von Sozial- und Verlaufsberichten, die aller sechs Monate durch den Leistungserbringer an das Fallmanagement gesandt werden.

Eine **Wirkung** von im Rahmen der Eingliederungshilfe erbrachten Leistungen kann **angenommen werden**, wenn **individuelle, also auf die konkrete, leistungsberechtigte Person bezogene Teilhabeziele erreicht werden**.

Teilhabeziele können im Rahmen der individuellen Hilfeplanung angepasst werden. Eine Wirkung wird deutlich durch:

1. Veränderungen und/oder Erhalt im Bewusstsein und/oder bei den Fähigkeiten
2. Veränderungen und/oder Erhalt bei den Fertigkeiten
3. Veränderungen und/oder Erhalt im Handeln
4. Veränderungen und/oder Erhalt der Lebenslage

Unter Veränderung ist auch das Wiedererlernen von Fähigkeiten und Fertigkeiten zu verstehen.

JÄHRLICHE PRÜFUNG DER QUALITÄT INCL. DER WIRKSAMKEIT ÜBER DEN QUALITÄTSSICHERUNGSBERICHT



Adobe Acrobat
Document



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!